

**Amtliche Bekanntmachung
vom 14. März 2023**

**Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen
für die Jahre 2023 und 2024**

vom 9. März 2023

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (GBl. S. 135) i.V.m. §§ 4 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) (GBl. S. 582, ber. S. 698) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 9. März 2023 folgende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2023 und 2024 beschlossen:

§ 1

Öffnungszeiten anlässlich des Tübinger Frühlings- und Antiquitätenmarktes sowie des Umbrisch-Provenzalischen Markts

Im Tübinger Stadtgebiet dürfen Verkaufsstellen i.S.d. § 2 Abs. 1 LadÖG anlässlich des Frühlings- und Antiquitätenmarktes am 26. März 2023 und 17. März 2024 und des Umbrisch-Provenzalischen Markts am 17. September 2023 und 15. September 2024 jeweils in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 9. März 2023

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht

schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_ die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.